



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 26. Mai 2016

22.4.2016	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	120
	Ändert Ges. zum Abkommen vom 7. Februar 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8053-1	
26.4.2016	IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein	122
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2	
29.4.2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“	126
	Ändert Ges. vom 30. November 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-0-6	
17.5.2016	Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes	127
	Ändert Ges. i.d.F. vom 20. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3	
17.5.2016	Gesetz zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes	127
	Ändert Ges. vom 4. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7832-3	
19.4.2016	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“	128
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-18	
20.4.2016	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nummer 485/2008 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind (Zuständigkeitsverordnung Buchprüfung - BPrZustVO) . .	136
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-23	
28.4.2016	Beschluss über den Wahltag für die Landtagswahl 2017	137
28.4.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	137
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
28.4.2016	Landesverordnung zur Änderung wein- und gebührenrechtlicher Vorschriften	156
	Art. 1 ändert LVO vom 14. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-45-1	
	Art. 2 ändert LVO vom 20. Juni 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361	
	Art. 3 ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	
28.4.2016	Landesverordnung zur Bereinigung von Vorschriften im Landwirtschaftsrecht	158
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-22	
	Art. 1 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-203	
	Art. 2 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-250	
	Art. 3 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-366	
	Art. 4 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7840-3-1	
	Art. 5 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-10	
29.4.2016	Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die schleswig-holsteinische Landesverfassung	159
10.5.2016	Landesverordnung zu § 16 Absatz 9 a des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes	159
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-3	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	160

1668/2016

**Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik (ZLS) *)**

Vom 22. Mai 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2053-9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 3. November 2015 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen abgeschlosse-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Mai 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

*) Ändert Ges. zum Abkommen vom 7. Februar 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 8053-1

Anlage

Abkommen

zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften,

nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:
„– der Rohrfernleitungsverordnung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.

bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Anl.

- cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:
 „– von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
- d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:
 Stuttgart, 23. Juli 2015
 gez. **Franz Untersteller**
 Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
 München, 20. Juli 2015
 gez. **Ulrike Scharf**
 Bayerische Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
 Berlin, 13. Oktober 2015
 gez. **Dilek Kolat**
 Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Für das Land Brandenburg:
 Potsdam, 23. Juli 2015
 gez. **Diana Golze**
 Ministerin für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Für die Freie Hansestadt Bremen:
 Bremen, 14. Oktober 2015
 gez. **Carsten Sieling**
 Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
 Hamburg, 18. September 2015
 gez. **Cornelia Prüfer-Storcks**
 Senatorin

Für das Land Hessen:
 Wiesbaden, 20. August 2015
 gez. **Stefan Grüttner**
 Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
 Schwerin, 8. September 2015
 gez. **Birgit Hesse**
 Ministerin

Für das Land Niedersachsen:
 Hannover, 11. August 2015
 gez. **Cornelia Rundt**
 Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
 Düsseldorf, 30. Oktober 2015
 gez. **Rainer Schmeltzer**
 Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
 Mainz, 23. Juli 2015
 gez. **Ulrike Höfken**
 Ministerin

Für das Saarland:
 Saarbrücken 17. Juli 2015
 gez. **Reinhold Jost**
 Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Freistaat Sachsen:
 Dresden, 18. September 2015
 gez. **Stanislaw Tillich**
 Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
 Magdeburg, 29. September 2015
 gez. **Norbert Bischoff**
 Minister für Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein:
 Kiel, 12. August 2015
 gez. **Robert Habeck**
 Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Für den Freistaat Thüringen:
 Erfurt, 3. November 2015
 gez. **Anja Siegesmund**
 Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

1669/2016

**IT-Gesetz
für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein
vom 26. April 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 206-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen der zentralen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein mit der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik (IT) und deren Betreuung durch die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde und das für Justiz zuständige Ministerium des Landes, unterstützt durch Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts, und andere externe IT-Dienstleister.

(2) Der Staatsvertrag über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. September 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511), und die von den in Absatz 1 genannten obersten Landesbehörden begründeten Benutzungsverhältnisse mit Dataport bleiben unberührt.

§ 2

Besondere Belange der Justiz

(1) Bei der Organisation und dem Einsatz von IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes haben die in § 1 Absatz 1 genannten obersten Landesbehörden, unterstützt durch Dataport und andere externe IT-Dienstleister, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten und die sonstigen, sich aus der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und dem für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzip ergebenden besonderen Belange der Justiz zu berücksichtigen und zu schützen. Bei der Einschaltung Dritter ist die Einhaltung dieses Gesetzes vertraglich sicherzustellen.

(2) Die IT-Strukturen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind von denen der Landesverwaltung technisch zu trennen. Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende IT von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen bereitgestellt und betreut wird, ist unter Beachtung des Stands der Technik, insbesondere der nachfolgenden Maßgaben sicherzustellen, dass jeglicher Einblick in die richterliche, rechtspflegerische oder staatsanwaltliche Tätigkeit unterbleibt:

1. Es sind berechnete Inhaberinnen und Inhaber administrativer Zugänge zu bestimmen; die Bedingungen einer darüber hinaus erforderlichen Öffnung für weitere administrativ berechnete Perso-

nen sind festzulegen; für den Fall einer unbefugten Öffnung ist eine Information der IT-Kontrollkommission (§ 5) und der betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie ein Verfahren zur Änderung der Zugangsgewährung vorzusehen;

2. die im Rahmen richterlicher, rechtspflegerischer oder staatsanwaltlicher Tätigkeit erstellten Dokumente dürfen von den Administratorinnen und Administratoren weder eingesehen noch an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen oder an die diesen nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht;
3. in gleicher Weise ist eine Weitergabe von Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von den in Nummer 2 genannten Dokumenten (Metadaten) und von systemintern automatisch erstellten Protokollen über die Benutzung der zur Verfügung stehenden IT (Logdateien) nicht zulässig;
4. Ausnahmen von den Nummern 2 und 3 zugunsten des für Justiz zuständigen Ministeriums oder der ihm nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht sind nur zu Zwecken oder auf Veranlassung der jeweiligen Dienstaufsicht im Rahmen bestehender Gesetze zulässig; soweit Dokumente laufender Verfahren betroffen sind, sind die Ausnahmen nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Dienstaufsicht unerlässlich ist;
5. im Übrigen dürfen die in Nummer 2 genannten Dokumente sowie die in Nummer 3 aufgeführten Metadaten und Logdateien von den Administratorinnen und Administratoren nur mit Zustimmung der betroffenen Verfasserin oder Nutzerin oder des betroffenen Verfassers oder Nutzers verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens oder sonst für den Betrieb der IT-Infrastruktur unerlässlich;
6. jeder Zugriff ist zu protokollieren und dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich auf direktem Wege mitzuteilen; sofern auf individuell zuordnungsfähige Dokumente zugegriffen wurde, benachrichtigt das Ministerium die betroffene Verfasserin oder Nutzerin oder den betroffenen Verfasser oder Nutzer unverzüglich auf direktem Wege und auf dem Dienstweg.

§ 3

Datenschutz, Mitbestimmung

Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom

19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), und speziell bestehende Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen des Landes zum Datenschutz bleiben unberührt. Eine nach dem Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), und dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), vorgesehene Beteiligung der Personalvertretungen bleibt ebenfalls unberührt.

§ 4

IT-Stellen

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium organisiert und verantwortet den Einsatz der IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Zur Wahrnehmung der daraus folgenden Aufgaben richtet es im Ministerium die Gemeinsame Stelle für Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften (GemIT) ein, bestellt hierfür einen unabhängigen Sicherheitsbeauftragten und regelt die Geschäftsabläufe. Außerdem regelt es im Einvernehmen mit dem IT-Management der Landesverwaltung in der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständigen obersten Landesbehörde die Zusammenarbeit mit diesem.

(2) Die Anwenderbetreuung erfolgt vor Ort durch eigene dezentrale IT-Stellen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Aufgabenteilung zwischen der GemIT und den dezentralen IT-Stellen einschließlich der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung im Verhältnis zu Dataport oder anderen externen IT-Dienstleistern regelt das für Justiz zuständige Ministerium nach Anhörung der IT-Kontrollkommission (§ 5) durch Rechtsverordnung. Dabei ist die GemIT für die grundlegenden Angelegenheiten der IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zuständig. Soweit dies erforderlich ist oder zweckdienlich erscheint, können einzelne grundlegende Angelegenheiten organisatorischer, technischer und/oder fachlicher Art auch auf die dezentralen IT-Stellen übertragen werden. Zu diesem Zweck kann die Rechtsverordnung die Einrichtung von nachgeordneten Verfahrenspflegestellen und eine Zusammenarbeit verschiedener Gerichtsbarkeiten vorsehen.

(3) Zum Schutz vor unbefugten Zugriffen darf die GemIT bei den externen IT-Dienstleistern Kontrollen durchführen. Gegenstand der Kontrolle ist die Einhaltung dieses Gesetzes, der bestehenden Verträge und aller sonstigen Bestimmungen, die der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Betreuung der eingesetzten IT und der Gewährleistung der IT-Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften dienen. Soweit erforderlich, ist der GemIT zu den vorgenannten Zwecken Zutritt zu gewähren und ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu

gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Kontrollen auch ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben werden. Dokumente, Dateien und Daten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen im Rahmen von Kontrollen hingegen nur eingesehen oder sonst verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.

(4) Soweit die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde im Rahmen der Rechtsaufsicht über Dataport Kontrollen durchführt oder soweit durch diese oder andere öffentliche Stellen im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses zu Dataport oder anderen externen IT-Dienstleistern Kontrollen erfolgen, die den in Absatz 3 beschriebenen Kontrollbereich betreffen, ist die GemIT über die geplante Kontrolle rechtzeitig zu unterrichten und ihr eine Teilnahme zu ermöglichen. Unabhängig von ihrer Teilnahme ist sie über das Ergebnis der Kontrolle zeitnah zu unterrichten. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz unterrichtet die GemIT zeitnah über das Ergebnis durchgeführter Kontrollen gemäß § 41 LDSG.

(5) Die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde und die externen Dienstleister unterrichten die GemIT unverzüglich über Sicherheitsvorfälle, die auch oder ausschließlich die Justiz betreffen.

§ 5

IT-Kontrollkommission

(1) Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des Legalitätsprinzips wird bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eine unabhängige IT-Kontrollkommission eingerichtet. Das Ministerium hält eine Geschäftsstelle vor, stellt der IT-Kontrollkommission die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Fachmittel zur Verfügung und trägt die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten. § 34 MBG Schl.-H. gilt entsprechend.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus Angehörigen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes. Folgende Mitbestimmungsgremien benennen aus diesem Kreis unverzüglich zu Beginn ihrer eigenen Amtsperiode je ein Mitglied:

1. der Bezirksrichterrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
2. der Bezirksrichterrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht,
3. der Bezirksrichterrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht,
4. der gemeinsame Richterrat bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein,
5. der Richterrat bei dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht,

6. der Hauptstaatsanwaltsrat bei dem für Justiz zuständige Ministerium und
7. der Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium, der ein Mitglied aus den Reihen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger benennt.

Die in Satz 2 genannten Mitbestimmungsgremien können zugleich jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Für den Fall des endgültigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt eine Nachbenennung.

(3) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zu zwanzig Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der IT-Kontrollkommission erforderlich sind. § 37 Absatz 4 und 5 MBG Schl.-H. gilt entsprechend.

(4) Versäumnis von Arbeitszeit sowie die Nichterfüllung dienstplanmäßiger Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der IT-Kontrollkommission nicht zu vermeiden sind, haben keine Minderung der Dienstbezüge und aller Zulagen zur Folge. Darüber hinaus sind die Mitglieder der IT-Kontrollkommission von ihrer dienstlichen Tätigkeit teilweise freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 36 Absatz 4, 6 und 7 MBG Schl.-H. gilt entsprechend.

(5) Die IT-Kontrollkommission überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, der bestehenden Verträge mit externen IT-Dienstleistern und aller sonstigen Bestimmungen, die der Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Betreuung der eingesetzten IT und der Gewährleistung der IT-Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften dienen, durch die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen. Die Unterrichts- und Beteiligungsverpflichtungen nach § 4 Absatz 4 und 5 gelten gegenüber der IT-Kontrollkommission entsprechend.

(6) Soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, ist der IT-Kontrollkommission von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen zu den vorgenannten Zwecken Zutritt zu gewähren und ein uneingeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu gewährleisten. Dieses Recht besteht auch bezüglich derjenigen Akten und Dokumente, die sich auf die Rechtsaufsicht über Dataport oder auf die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zu Dataport oder auf die Verträge mit anderen externen IT-Dienstleistern beziehen und die einen wesentlichen Bezug zur Organisation und zum Einsatz von IT in den Gerichten und Staatsanwaltschaften haben. Personenbezogene Daten sowie Dokumente, Dateien und Daten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen im Rahmen von Kontrollen auch ohne Kenntnis der Betroffenen erhoben oder eingesehen werden.

(7) Die IT-Kontrollkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben von sachkundigen Beschäftigten des Landes und vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz beraten lassen.

(8) Stellt die IT-Kontrollkommission Verstöße gegen die in Absatz 5 genannten Bestimmungen bei den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen fest, fordert es diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung auf. Werden die Verstöße in dieser Frist nicht abgestellt oder handelt es sich um erhebliche Verstöße, spricht die IT-Kontrollkommission eine Beanstandung aus und unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder den jeweiligen Vertragspartner der externen IT-Dienstleister.

(9) Die IT-Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Standard-IT und zentrale Dienste

(1) Die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde stellt die für die Landesverwaltung vorgehaltene Standard-IT und die nach Maßgabe des Landes-E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 398) eingerichteten zentralen Dienste (Basisdienste) auch der Justiz zur Verfügung.

(2) Über den Einsatz der Standard-IT und ihrer einzelnen Funktionen sowie über die Nutzung der Basisdienste in den Gerichten und Staatsanwaltschaften entscheidet das für Justiz zuständige Ministerium nach Anhörung der IT-Kontrollkommission. Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem IT-Management der Landesverwaltung in der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde darüber hinaus die Einrichtung justizeigener Standards vorgesehen und die diesbezüglichen Modalitäten geregelt werden.

(3) Die Vorschriften des Landes-E-Government-Gesetzes und die auf dieser Grundlage getroffenen Bestimmungen gelten für den nach Absatz 2 erfolgenden Einsatz von Standard-IT und von Basisdiensten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechend, soweit sich aus dem vorliegenden Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Dabei haben die in § 1 Absatz 1 genannten obersten Landesbehörden auch im Verhältnis zu Dataport sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Justiz nicht beeinträchtigt und die sonstigen besonderen Belange der Justiz gewahrt werden. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen und Weiterentwicklungen an der Standard-IT und den Basisdiensten.

(4) Über beabsichtigte wesentliche Änderungen und Weiterentwicklungen an der Standard-IT oder an den Basisdiensten sind die GemIT und die IT-Kontrollkommission durch die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde frühzeitig zu unterrichten.

§ 7

Fachverfahren

(1) Für die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlichen Fachverfahren begründet das für Justiz zuständige Ministerium nach Anhörung der IT-Kontrollkommission jeweils eigene Benutzungsverhältnisse gegenüber Dataport. Die Funktionsfähigkeit und die sonstigen besonderen Belange der Justiz sind vertraglich sicherzustellen.

(2) Überträgt das für Justiz zuständige Ministerium die Verantwortung für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit automatisierter Fachverfahren gemäß § 8 Absatz 2 LDSG durch Verordnung auf eine zentrale Stelle, bestimmt es in dieser Verordnung zugleich, dass die zentrale Stelle die ihr übertragenen Aufgaben unter entsprechender Beachtung der Vorgaben des § 2 Absatz 2 Satz 2 und unter Mitwirkung entweder der IT-Kontrollkommission oder der jeweils beteiligten Stelle einschließlich der jeweils zuständigen Personalvertretung wahrzunehmen hat.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

(3) Soweit die Wahrnehmung der mit der Justiz vertraglich vereinbarten Aufgaben durch Dataport der Rechtsaufsicht der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständigen obersten Landesbehörde unterliegt, ist diese Rechtsaufsicht im Benehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium auszuüben.

§ 8

Justizinterne Zugriffsrechte

Das für Justiz zuständige Ministerium erlässt im Benehmen mit der IT-Kontrollkommission Regelungen über justizinterne Zugriffsrechte auf die in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Dokumente und die dazu verfügbaren Metadaten sowie über den Zugang zu Logdateien sowie zu Vorkehrungen zur Sicherung der Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugter Einsichtnahme.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

1676/2016

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ *)

Vom 29. April 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ vom 30. November 2006 (GVOBl Schl.-H. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „neun“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 5, 8 und 9 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.
 - dd) Folgende neue Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder aus der Kultusministerkonferenz (KMK).“.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. April 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.“.

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschlüsse des Stiftungsrats zum Haushalt, der Satzung sowie zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal können nicht ohne oder gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktorin“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Direktorin“ und das Wort „Direktors“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Direktors“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kristin Alheit
Ministerin
Für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 30. November 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-0-6

**Gesetz
zur Änderung des Landesmeldegesetzes *)
Vom 17. Mai 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesmeldegesetzes**

§ 5 des Landesmeldegesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern neu angefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

- „3. frühere Anschriften,
4. Datum des Ein- und Auszugs und
5. Familienstand, beschränkt auf die Tatsache einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stefan Studt
Minister
Für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 20. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 210-3

1670/2016

**Gesetz
zur Änderung des Veterinärbeleihungs- und Kostengesetzes *)
Vom 17. Mai 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - „Für Amtshandlungen nach den Verordnungen (EG)
 1. Nummer 853/2004 ¹⁾ und
 2. Nummer 854/2004 ²⁾,
 erheben die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung des Titels II Kapitel VI der Verordnung (EG) Nummer 882/2004 ³⁾, Gebühren, die nicht niedriger sind als die in Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung angegebenen Mindestbeträge und die nicht höher sind als die von

den zuständigen Behörden getragenen Kosten gemäß Anhang VI dieser Verordnung.“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn die Löhne, Gehälter und Kosten bei anderen, für die Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 96/23/EG zuständigen Behörden entstehen.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Gebührensentscheidungen, die bei seiner Verkündung bereits bestandskräftig sowie auf Kostenansprüche, die zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt waren.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Ges. vom 4. Dezember 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7832-3

¹⁾ Verordnung (EG) Nummer 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU L 139 S. 55, zuletzt ber. 2013 ABl. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1137/2014 (ABl. L 307 S. 28).

²⁾ Verordnung (EG) Nummer 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nummer L 139 S. 206, zuletzt ber. 2013 ABl. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 633/2014 (ABl. 175 S. 6).

³⁾ Verordnung (EG) Nummer 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 S. 1, ber. ABl. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2015/525 (ABl. L 84 S. 23).

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“

Vom 19. April 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-18

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Wittenborn und westlich angrenzende Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Bark und Wittenborn, Kreis Segeberg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist in Teilen Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG. Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Wittenborner Heide“ unter Nummer 211 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 294 ha groß und umfasst Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Wittenborn nördlich der Bundesstraße B 206 zwischen den Ortschaften Schafhaus und Wittenborn sowie eine angrenzende Fläche westlich des ehemaligen Standortübungsplatzes nördlich des Ortsteiles Schafhaus.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze

Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b im Maßstab 1:5.000 ist das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg, untere Naturschutzbehörde, 23795 Bad Segeberg,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Leezen, 23816 Leezen,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines historischnaturnahen Landschaftsausschnittes mit offenen bis stärker gehölzbestandenen Dünen, Trockenrasen, trockenen Heiden, Übergangsmoor- und Stillgewässerflächen, extensiv genutzten mageren Mineralgrasfluren, teilweise naturnah erhaltenen Laubwaldbeständen einschließlich ihrer jeweiligen Saum- und Übergangsbiootope als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise stark gefährdeten und heute seltenen Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die naturraumcharakteristische Struktur und kleinräumige Vielfalt der Dünen- und Heidelandschaft mit ihren geologischen und geomorphologischen Eigenheiten,
2. die naturraumtypischen Lebensräume der Dünen in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien

¹⁾ „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)“.

²⁾ „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU 206, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)“.

vom offenen Sand bis zum naturnahen Wald, der trockenen Sandheiden und Borstgrasrasen, der Magergrasfluren und mageren Säume, der Übergangsmoore sowie der naturnahen sonstigen Waldflächen,

3. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den jeweiligen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten, zum Beispiel die Arten Heidelerche, Neuntöter, Uhu, Schlingnatter, Haselmaus, Ameisenlöwe,
4. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild sowie das Gebiet auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gründen

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie

5. innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes die in Anlage 2 Nummer 1 genannte Vogelart „Heidelerche“ und ihre Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12 Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- oder Langleinen sind unzulässig,
19. in dem Naturschutzgebiet mit Motorfahrzeugen, ausgenommen elektrisch betriebene Krankenfahrstühle und Fahrräder, zu fahren,

20. das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege Fahrrad zu fahren.

(2) Die Verbote in § 4 Absatz 1 dieser Verordnung gelten nicht für die mit dem Bau und dem Betrieb verbundenen Auswirkungen einschließlich der bereits hergestellten oder noch herzustellenden Kompensationsmaßnahmen und deren Pflege der in der Übersichts- und der Abgrenzungskarte 1a grau unterlegt dargestellten, geplanten oder planfestgestellten Trasse der außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Bundesautobahn 20.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele ausgerichtete Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein außerhalb der Waldflächen nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde,

2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

a) den Anteil nicht standortheimischer Baumarten zu erhöhen oder

b) in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres Bäume zu fällen und aufzuarbeiten, zulässig bleiben ganzjährig das Rücken und die Abfuhr von bereits geschlagenem Holz, das Aufarbeiten am Wegrand und die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung,

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dabei ist es jedoch unzulässig

a) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),

b) Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben,

c) Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,

d) Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben,

die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig,

4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Brücken, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen sowie des ehemaligen Übungshauses als Fledermausquartier; dabei ist es unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,

5. der Betrieb und die Unterhaltung

a) von Trinkwasserleitungen und

b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,

6. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,

7. Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,

8. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,

9. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei

Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
 - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,
3. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
4. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
5. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 im Einzelfall zulassen, wenn dies den Schutzzweck sowie die Erhaltungsziele nicht gefährdet.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Be-

stimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des

Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,

13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 in dem Naturschutzgebiet mit Motorfahrzeugen, ausge-

nommen elektrisch betriebene Krankenfahrstühle oder Fahrräder, fährt,

20. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 das Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege Fahrrad fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3

1. Hochsitze, die mehr als 10m³ umbauten Raum umfassen, errichtet,
2. Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt,
3. Wildäcker anlegt oder betreibt oder
4. Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Wittenborner Heide“ vom 10. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 463)³⁾, geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. April 2016

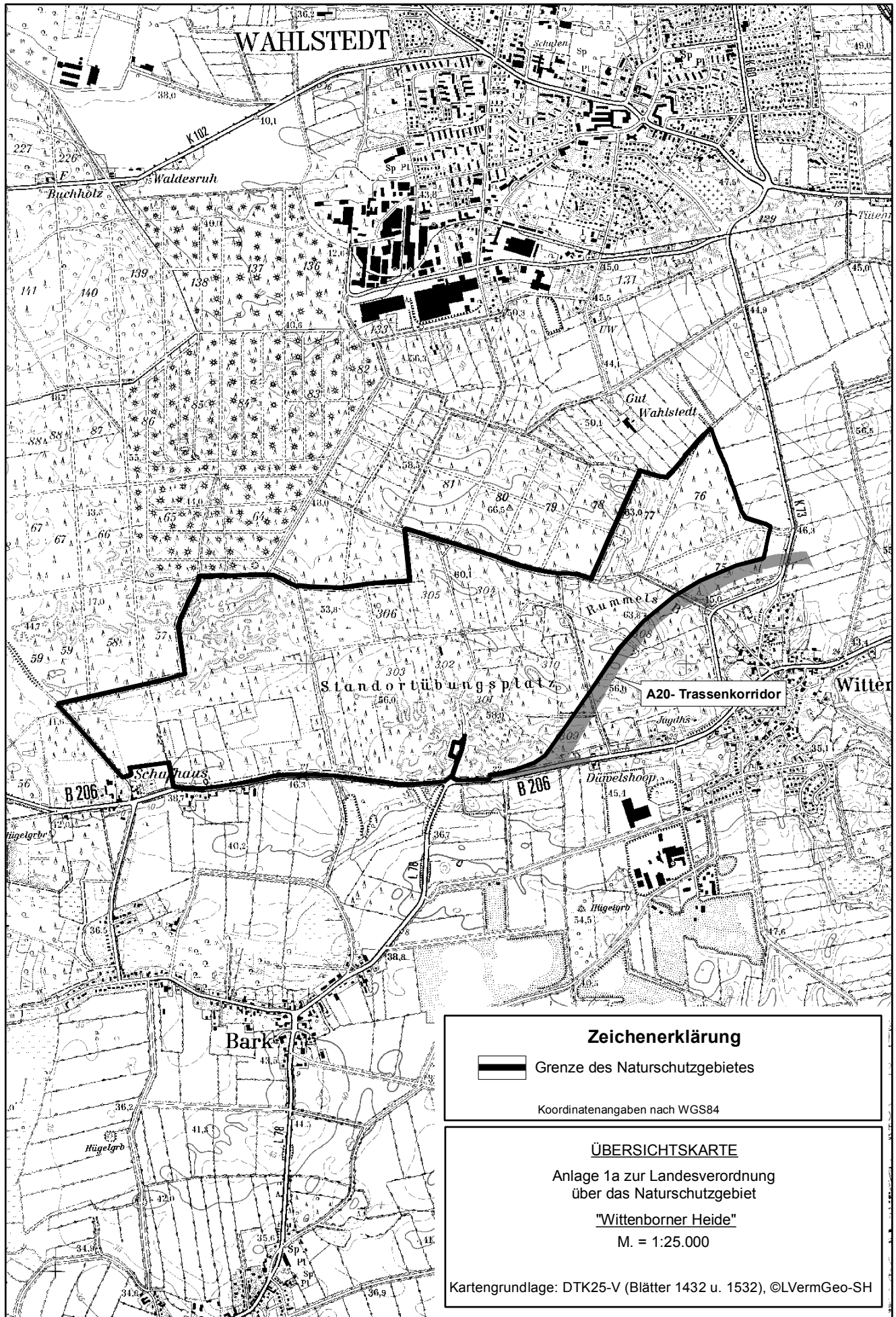
Dr. Robert Habeck
Minister

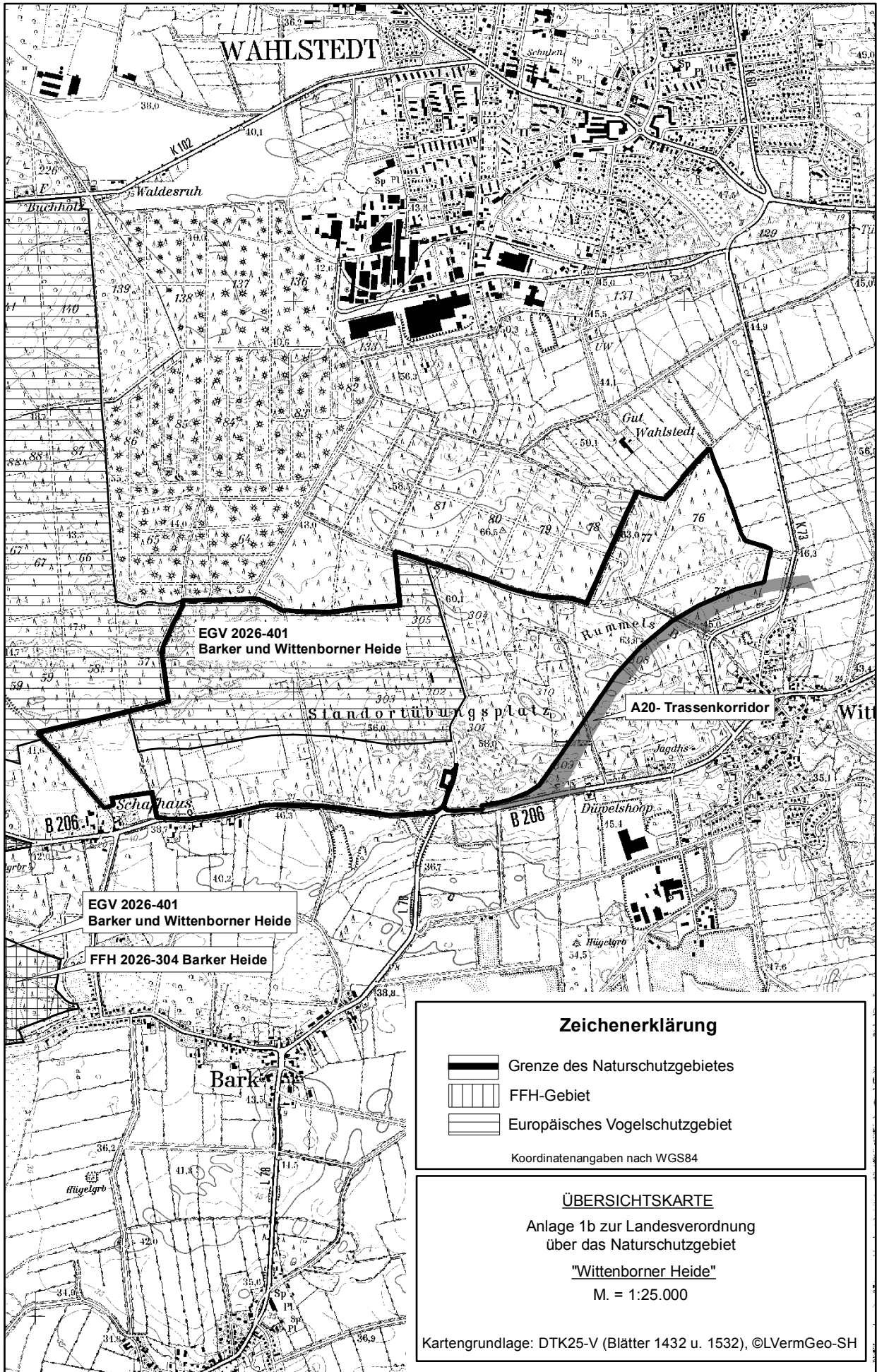
³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-5

Bekanntmachung zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“:

Eine Verletzung der in § 19 Absatz 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein





Anlage 2

zu § 3 Absatz 2

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“.

Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Wittenborner Heide“ befindlichen Bereich des Vogelschutzgebietes DE 2026-401 „Barker und Wittenborner Heide“.

1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Vogelart und ihres Lebensraumes

von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)

- **Heidelerche (*Lullula arborea*) (B)**

2 Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung des Gebietes als Brutlebensraum insbesondere für die Heidelerche. Hierfür ist die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung der von Magerrasen, Dünen- und Sandheideflächen sowie regenerierenden Heidemooren geprägten Sanderlandschaft, die mosaikartig und in Übergängen lichte Laubwälder einschließt, erforderlich.

Für die Heidelerche soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Heidelerche

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- und Pflege halboffener Saumbiotop im Übergangsbereich von Wald zu Offenland z. B. Sand- und Feuchtheiden, Trockenrasen, Kahlschlagflächen u.a.,
- von Ackerbrachen auf Sandböden in der Nachbarschaft von Wald,
- eines Mosaiks aus vegetationsfreien Bodenstellen und insektenreichen Trockenrasen bzw. Heideflächen und Bäumen bzw. Waldrändern,
- unbefestigter (Sand-) Wege.

Landesverordnung
zur Aufhebung der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung (EG)
Nummer 485/2008 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung
der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds
für die Landwirtschaft sind
(Zuständigkeitsverordnung Buchprüfung - BPrZustVO)

Vom 20. April 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-23

Aufgrund des § 28 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung Buchprüfung verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Fi-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. April 2016

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

nanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, vom 8. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 88) *), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-284

Beschluss über den Wahltag für die Landtagswahl 2017

Die Landesregierung hat aufgrund des § 4 des Landeswahlgesetzes durch Beschluss vom 26. April 2016 als Wahltag für die Wahl zur 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Sonntag, den 7. Mai 2017,

bestimmt.

Kiel, 28. April 2016

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren *) Vom 28. April 2016

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 383), zuletzt geändert Verordnung vom 22. März 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 1.11 und 1.12 erhalten folgende Fassung:

„1.11	a) Anordnungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 KrWG	100 bis 5.000
	b) Untersagungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 KrWG	100 bis 2.500

Anmerkungen zu Tarifstellen 1.8, 1.10 und 1.11:

Etwaige Kosten für die Prüfung von statischen Berechnungen sind als Auslagen zu erheben. In solchem Fall bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach den Tarifstellen 1.8, 1.10 und 1.11 die Rohbausumme der baulichen Anlagen, soweit sie der Gebührenordnung der prüfenden Stelle nach § 1 der Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie Prüfsachverständigen vom 21. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015, (GVOBl. Schl.-H. S. 257), zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind 75 % der Gebühren nach den Tarifstellen 1.8, 1.10 oder 1.11 zu erheben. Die Gebühren der Tarifstellen 1.8, 1.10 und 1.11 schließen gegebenenfalls auch Kosten der Überwachung mit ein.

1.12	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3 KrWG	100 bis 2.500“
------	--	----------------

2. Die Tarifstelle 10 erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
„10	Immissionsschutz und Gentechnologie	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 10: *) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. (EG) Nummer L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen. **) Bei allen Gebühren der Tarifstelle 10, die sich nach Zeitaufwand berechnen, sind als Stundensätze zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 81 b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 62 c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 50 d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt 44	
10.1	Immissionsschutz	
10.1.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1: ***) Sofern in den Fällen der Tarifstellen 10.1.1.1, 10.1.1.2, 10.1.1.4, 10.1.1.5, 10.1.1.6 und 10.1.1.8 Errichtungskosten nicht entstehen, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Würden bei geringen Errichtungskosten die Gebühren in einem Missverhältnis zum erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen, wird ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr nach Zeitaufwand darf die jeweilige Mindestgebühr nicht unterschreiten.	

10.1.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 und § 16 BImSchG (außer für Genehmigungen nach § 4 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern – siehe 10.1.1.2) bei Errichtungskosten zuzüglich abziehbarer Vorsteuern***)	
	a) bis zu 250.000 Euro mindestens	1,5 % 1.000
	b) über 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro	3.750 zuzüglich 0,6 % der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
	c) über 1.000.000 Euro bis zu 10.000.000 Euro	8.250 zuzüglich 0,5 % der 1.000.000 Euro übersteigenden Kosten
	d) über 10.000.000 Euro bis zu 50.000.000 Euro	53.250 zuzüglich 0,4 % der 10.000.000 Euro übersteigenden Kosten
	e) über 50.000.000 Euro	213.250 zuzüglich 0,3 % der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
10.1.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ***) je kW Nennleistung <u>und</u> je Meter Gesamthöhe über Grund	6,50 50
10.1.1.3	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG je Tag und nach Aufwand	1.000 bis 3.000

10.1.1.4	Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG***) mindestens	Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1 oder 10.1.1.2 für den genehmigten Teil der Anlage 1.000
10.1.1.5	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG***)	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1, 10.1.1.2 oder 10.1.1.4
10.1.1.6	Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BlmSchG***) mindestens Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.6: Die Gebühr kann auf die jeweilige Gebühr nach Tarifstellen 10.1.1.1, 10.1.1.2 oder 10.1.1.4 zur Hälfte angerechnet werden, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zur Genehmigung führt.	30 % nach Tarifstelle 10.1.1.1, 10.1.1.2 oder 10.1.1.4 500
10.1.1.7	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	a) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVP	30 % bis 60 % der Gebühr nach 10.1.1.1, 10.1.1.2, 10.1.1.4 oder 10.1.1.6
	b) Vornahme einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP, sofern anschließend kein Verfahren nach Buchstabe a durchgeführt wird	5 % der Gebühr nach 10.1.1.1, 10.1.1.2, 10.1.1.4 oder 10.1.1.6: mindestens 100 und höchstens 5.000

	<p>c) Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabenträgers. Wird anschließend ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2 a der 9. BImSchV. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.</p>	<p>10 % der Gebühr nach 10.1.1.1, 10.1.1.2, 10.1.1.4 oder 10.1.1.6: mindestens 100 und höchstens 10.000</p>
	<p>d) Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG. Wird anschließend eine Vorprüfung nach § 3 c UVPG durchgeführt, entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.</p>	<p>100 bis 2.500</p>
10.1.1.7.1	<p>Zuschläge im Zusammenhang mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474), in Verbindung mit § 25 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)</p>	
	<p>a) Feststellung, dass das beantragte Vorhaben keine Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erfordert</p>	<p>50 bis 2.000</p>
	<p>b) Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>200 bis 5.000</p>
10.1.1.8	<p>Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15 BImSchG***) mindestens soweit durch die Änderung der Anlage ausschließlich positive Auswirkungen hervorgerufen werden, mindestens</p>	<p>40 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1 oder 10.1.1.2 500 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.8 250</p>

	Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.8: Im Falle eines sich unmittelbar anschließenden Genehmigungsverfahrens nach § 16 können 7/10 der Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.8 auf die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1.1 oder 10.1.1.2 angerechnet werden.	
10.1.1.9	Entscheidung über eine beantragte Fristverlängerung	
	a) nach § 9 Absatz 2 BImSchG	250 bis 5.000
	b) nach § 18 Absatz 3 BImSchG	250 bis 5.000
10.1.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.10: Von der Erhebung der Gebühr und Auslagen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein geboten ist.	500 bis 20.000
10.1.1.11	Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	
	a) Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Absatz 1 BImSchG	200 bis 7.000
	b) Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 a BImSchG	200 bis 7.000
	c) Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 BImSchG	200 bis 7.000
	d) Untersagung des Betriebes einer Anlage durch die den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten nach § 20 Absatz 3 BImSchG	200 bis 7.000
10.1.1.12	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 BImSchG	250

10.1.1.13	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 BImSchG	100 bis 5.200
10.1.1.14	Entscheidung über die Bekanntgabe von Sachverständigen oder Stellen nach ^{*)} Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.14: Gleichzeitig zu entrichtende Gebühren nach den Unterpunkten dieser Tarifstelle können mit Ausnahme der gleichzeitigen Bekanntgabe nach § 29 a BImSchG bis zur Hälfte reduziert werden.	
	a) § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BImSchG	250 bis 1.600
	b) § 26 BImSchG	250 bis 1.600
	c) § 29 a BImSchG	250 bis 1.600
	d) § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 der Verordnung über kleinere und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), , geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	250 bis 1.600
	e) § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474)	250 bis 1.600
	f) § 19 Absatz 3 und 4 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474)	250 bis 2.000
	g) § 15 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, ber. S. 3754)	250 bis 3.000
	h) § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	250 bis 1.600

	i) § 8 Absatz 3 und 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), geändert durch Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)	250 bis 2.000
	j) Anhang VI, Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	250 bis 2.000
	k) Nummer 5.3.3.4 oder 5.3.3.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S.511)	250 bis 2.000
10.1.1.15	Anordnung im Einzelfall nach § 24 BImSchG	200 bis 3.200
10.1.1.16	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG	200 bis 3.200
10.1.1.17	Anordnung zur Ermittlung von Emissionen und Immissionen aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG	100 bis 3.200
10.1.1.18	Anordnung von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 28 BImSchG	100 bis 3.200
10.1.1.19	Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 28 Satz 2 BImSchG	50 bis 500
10.1.1.20	Anordnung von kontinuierlichen Messungen nach § 29 Absatz 1 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	100 bis 3.200
10.1.1.21	Anordnung von kontinuierlichen Messungen nach § 29 Absatz 2 BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	100 bis 2.600
10.1.1.22	Anordnung zur Durchführung bestimmter Sicherheitsprüfungen oder Prüfung sicherheitstechnischer Unterlagen nach § 29 a Absatz 1 BImSchG	100 bis 2.600

10.1.1.23	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Absatz 1 BImSchG (Innen- und Außendienst) Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.23: Besondere Amtshandlungen bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) (§ 3 Absatz 8 BImSchG) siehe Tarifstelle 10.1.1.28	
10.1.1.23.1	Regelüberwachung bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen**)	Nach Zeitaufwand
10.1.1.23.2	Anlassüberwachung bei genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen**) Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.1.23.2: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt und Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	Nach Zeitaufwand
10.1.1.24	Anordnung zur Bestellung eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Absatz 2 BImSchG	100 bis 260
10.1.1.25	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Absatz 2 Satz 2 BImSchG	100 bis 260
10.1.1.26	Anordnung zur Bestellung eines oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58 a Absatz 2 BImSchG	100 bis 260
10.1.1.27	Anordnung zur Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten nach § 58 c Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 2 BImSchG	100 bis 260
10.1.1.28	Besondere Amtshandlungen bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung	

	der Umweltverschmutzung) vom 17. Dezember 2010 (ABl. Nummer L 334 S. 17, ber. ABl. 2012 Nummer L 158f S. 25) - Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) (§ 3 Absatz 8 BImSchG)	
10.1.1.28.1	Information der Öffentlichkeit nach § 5 Absatz 4 BImSchG	50
10.1.1.28.2	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8a BImSchG	50
10.1.1.28.3	Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung von IED-Anlagen nach Veröffentlichung eines neuen BVT-Merkblattes und den Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1 a Satz 2 Nummer 2, § 12 Absatz 1 a und 1 b, § 48 Absatz 1a BImSchG**)	Nach Zeitaufwand
10.1.1.28.4	Überwachung von IED-Anlagen nach § 52 a BImSchG**)	
	a) Durchführung der Inspektionen bei IED-Anlagen	Nach Zeitaufwand
	b) Erstellung des Überwachungsberichtes, Zugänglichmachung für den Betreiber und der Öffentlichkeit	Nach Zeitaufwand
10.1.1.29	Emissions- und Immissionsmessungen durch verwaltungseigenes Personal**) Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1.1.29: 1. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben. 2. Bei Einsatz weiterer komplexer Mess- und Prüfgeräte: Zuschlag 15 % der Gebühr der Tarifstelle 10.1.1.29. 3. Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden: Zuschlag von 25 % der Gebühr der Tarifstelle 10.1.1.29. 4. Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten von seiner Dienststelle festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr der Tarifstelle 10.1.1.29.	Nach Zeitaufwand

10.1.1.30	Entnahme von Proben und deren Untersuchung	50 bis 500
10.1.1.31	Entscheidung über die Erteilung sonstiger Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	100 bis 1.000
10.1.2	1. BImSchV Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 22	100 bis 700
10.1.3	2. BImSchV Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 19	100 bis 800
10.1.4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)	
10.1.4.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	100 bis 260
10.1.4.2	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich nach § 4	100 bis 260
10.1.4.3	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5	100 bis 260
10.1.4.4	Entscheidung über die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	70 bis 260
10.1.4.5	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nach § 7 Nummer 2	

	je Lehrveranstaltung	100 bis 1.800
10.1.4.6	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung, Qualifikation, Kenntnissen oder Ausbildung in anderen Fachbereichen als Voraussetzung der Fachkunde nach § 7 ¹⁾	175
10.1.5	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6	70 bis 500
10.1.6	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 16 Absatz 1	50 bis 2.500
10.1.7	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)	
10.1.7.1	Entscheidung über einen Antrag auf Wegfall bestimmter Angaben nach § 3 Absatz 2	100 bis 1.000
10.1.7.2	Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung von der vorgeschriebenen elektronischen Form der Emissionserklärung nach § 3 Absatz 3	100 bis 1.000
10.1.7.3	Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2	100
10.1.7.4	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 6	100 bis 3.000

10.1.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
10.1.8.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 7	100 bis 5.000
10.1.8.2	Prüfung der vorgelegten Sicherheitsberichte nach § 9 in Verbindung mit der Mitteilung nach § 13 oder von Teilen der Berichte bei bestehenden Betriebsbereichen sowie bei erforderlichen Aktualisierungen, soweit diese Prüfung nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens ist	100 bis 20.000
10.1.8.3	Inspektion, Erstellung eines Berichtes, Überprüfung der Folgemaßnahmen nach § 16 Absatz 2**) <p>Anmerkung zu Tarifstelle 10.1.8.3:</p> <p>Die Kosten der Beauftragung eines Sachverständigen nach § 16 Absatz 3 werden als Auslagen erhoben.</p>	Nach Zeitaufwand
10.1.8.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 6	100 bis 5.000
10.1.9	13. BImSchV	
10.1.9.1	Entscheidung über die Zulassung von einem Emissionsgrenzwert als Durchschnittswert über alle Prozessfeuerungen nach § 8 Absatz 3	100 bis 3.000
10.1.9.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 21 Absatz 1	300 bis 5.000
10.1.9.3	Entscheidung über die Billigung von Nachweisverfahren nach § 21 Absatz 6	100 bis 3.000

10.1.10	17. BImSchV	
10.1.10.1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von den geforderten Verbrennungsbedingungen nach § 6 Absatz 6	100 bis 3.000
10.1.10.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 24	300 bis 5.000
10.1.11	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Otto-Kraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447)	
	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 11	100 bis 600
10.1.12	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)	
	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 7	100 bis 600
10.1.13	Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)	
10.1.13.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 7	100 bis 2.500
10.1.13.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 8	250 bis 3.100
10.1.14	27. BImSchV	
10.1.14.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 6	50 bis 2.500
10.1.14.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 12	100 bis 3.000
10.1.15	30. BImSchV	
	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 16	100 bis 3.000

10.1.16	31. BImSchV	
10.1.16.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 5 Absatz 2	50 bis 2.500
10.1.16.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 11	100 bis 3.000
10.1.16.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchstabe A Satz 3	100 bis 3.000
10.1.16.4	Prüfung und Annahmen einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Absatz 7	50 bis 5.000
10.1.17	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Absatz 2	50 bis 750
10.1.18	Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) Entnahme von Proben und deren Untersuchung in der Höhe der entstandenen Kosten nach § 5 Absatz 3	50 bis 550
10.1.19	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
10.1.19.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG in Verbindung mit Nummer 4.3 der Monitoring-Leitlinien vom 18. Juli 2007 (ABl. L 229 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Beschlusses vom 18. August 2011 (ABl. L 244 S. 1)	200 bis 2.500

10.1.19.2	Entscheidung über die Erteilung einer gesonderten Genehmigung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 TEHG	1.000 bis 10.000
10.1.20	Erteilung von Bescheinigungen über die Einhaltung eines Formaldehyd-Grenzwertes bei Biogas-Verbrennungsmotoranlagen nach § 27 Absatz 5 und § 66 Absatz 4 a Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730), aufgehoben durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), in Verbindung mit § 66 Absatz 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung und § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)	500 bis 1.500
10.2	Genechnologie	
	Genechnikgesetz (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474)	
	Genechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 10.2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung von Anträgen bzw. deren Rücknahme unter Beachtung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Kommission nach § 4 GenTG zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	

	Sofern in den Fällen der Tarifstellen 10.2.1 und 10.2.2 Herstellungskosten nicht entstehen, wird eine Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1 Buchstabe a bzw. Tarifstelle 10.2.2 Buchstabe a erhoben.	
10.2.1	<p>Entscheidung über die Erteilung einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung nach § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 GenTG, - Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3 GenTG, - Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GenTG bzw. § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 GenTG, - Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten höherer Sicherheitsstufen als bei der Erstgenehmigung bzw. Anmeldung nach § 9 Absatz 4 GenTG, - Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bzw. § 9 Absatz 3 GenTG <p>bei Herstellungskosten</p>	
	a) bis zu 15.000 Euro	100 bis 500
	b) 15.000 bis zu 150.000 Euro mindestens	0,6 % der Kosten 500
	c) über 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro	900 zuzüglich 0,5 % der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
	d) über 500.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro	2.650 zuzüglich 0,4 % der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
	e) über 5.000.000 Euro bis zu 50.000.000 Euro	20.650 zuzüglich 0,3 % der 5.000.000 Euro übersteigenden Kosten

	f) über 50.000.000 Euro	155.650 zuzüglich 0,25 % der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu Tarifstelle 10.2.1: Bei mehreren Teilgenehmigungen nach § 8 Absatz 3 GenTG ist jede gesondert für den jeweils genehmigten Teil abzurechnen.	
10.2.2	Prüfung einer Anzeige oder Anmeldung - zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG, - zu wesentlichen Änderungen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 GenTG, - Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten höherer Sicherheitsstufen als bei der Erstgenehmigung, - Anzeige oder Anmeldung nach § 9 Absatz 4 GenTG, - Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenTG bei Herstellungskosten	
	a) bis zu 15.000 Euro	100 bis 500
	b) 15.000 Euro bis zu 150.000 Euro mindestens	0,5 % der Kosten 500
	c) über 150.000 Euro bis zu 500.000 Euro	750 zuzüglich 0,4 % der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
	d) über 500.000 Euro bis zu 5.000.000 Euro	2.150 zuzüglich 0,3 % der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
	e) über 5.000.000 Euro bis zu 50.000.000 Euro	15.650 zuzüglich 0,2 % der 5.000.000 Euro übersteigenden Kosten

	f) über 50.000.000 Euro	105.650 zuzüglich 0,15 % der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
10.2.3	Untersagung von angezeigten oder angemeldeten gentechnischen Arbeiten nach § 12 Absatz 7 GenTG	150 bis 500
10.2.4	Entscheidung bei inhaltlich gleichen Unterlagen mehrerer Antragsteller bzw. Anmelder nach § 17 Absatz 4 Satz 3 GenTG	150 bis 500
10.2.5	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 GenTG	150 bis 2.600
10.2.6	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 GenTG	150 bis 1.600
10.2.7	Maßnahmen der Überwachung nach § 25 GenTG (außer Entnahme und Untersuchung von Proben), wenn diese zu einer Beanstandung und den erforderlichen behördlichen Anordnungen geführt haben	30 bis 500
10.2.8	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Absatz 3 GenTG	50 bis 2.600
10.2.9	Behördliche Anordnungen nach § 26 GenTG	150 bis 2.600
10.2.10	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3 GenTG	150
10.2.11	Entscheidung über die Erteilung sonstiger Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	30 bis 1.600
10.2.12	Entscheidung über Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Absatz 4 GenTSV	50 bis 1.100“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausfertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. April 2016

Dr. Robert Habeck

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
zur Änderung wein- und gebührenrechtlicher Vorschriften
Vom 28. April 2016**

Aufgrund

1. des § 6 Absatz 6, § 6 a Absatz 2, § 7 e Absatz 2, § 8 Absatz 1 und 2 und § 54 Absatz 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52),
 2. des § 29 Absatz 3 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2),
 3. des § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes und
 4. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96),
- verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Die Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Mai 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Überschriften der §§ 2 und 3 wie folgt gefasst:
 - „§ 2 Wiederbepflanzung (zu § 6 Absatz 6 Weinggesetz)
 - § 3 Umwandlung bestehender Pflanzrechte (zu § 6 a Absatz 2 Weinggesetz)“
2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Wiederbepflanzung
(zu § 6 Absatz 6 Weinggesetz)

Eine Wiederbepflanzung gilt als genehmigt, wenn

1. die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche übereinstimmt,
2. die Rodung im selben Weinwirtschaftsjahr innerhalb der in § 14 Nummer 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch bis zum 31. Juli, der zuständigen Behörde gemeldet wird und
3. die Wiederbepflanzung innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Rodung erfolgt.

§ 3

Umwandlung bestehender Pflanzrechte
(zu § 6 a Absatz 2 Weinggesetz)

Die zuständige Behörde kann Antragstellern genehmigen, umgewandelte Pflanzrechte im Sinne des Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013¹⁾ auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.“

3. In § 4 und § 5 wird in dem Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 8 c“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerzusatz wird nach dem Wort „zu“ die Angabe „§ 7 e Absatz 2 Weinggesetz und“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
 - „c) die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Gebrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind und eine Größe von 100 m² überschreiten,“

¹⁾ Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 922/72, (EWG) Nummer 234/79, (EG) Nummer 1031/2001 und (EG) Nummer 1234/2007 (ABl. L 347 S. 671, ber. 2014 ABl. L 189 S. 261) geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1310/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 S. 865).

Artikel 2²⁾

Die Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 708), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Verordnung (EU) Nummer 1308/2013²⁾, soweit sich diese Verordnung auf den Weinsektor bezieht, sowie der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
2. § 3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. folgenden weinrechtlichen Bestimmungen:

 - a) Artikel 71 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013, auch in Verbindung mit Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 2015/560³⁾
 - b) Abschnitt 2 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 3 und § 22 a Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes,
 - c) § 22 Absatz 1, 5 und 6, § 23 Absatz 1, § 24 Absatz 1, 2 und 4, § 26 Absatz 1 und § 45 Absatz 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 614),
 - d) § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 22, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Nummer 3 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2),

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. April 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

- e) §§ 2, 3, 5 sowie §§ 8 und 9 mit Ausnahme der hierfür erforderlichen Probenahmen und §§ 13 bis 15 der Landesverordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 156)“
3. § 5 Absatz 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. § 3 Absatz 4, § 6 Absatz 2, 3, 6 und 7, § 6 a Absatz 2, § 7 Absatz 3, § 7 e Absatz 2, § 8, § 9 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 3 bis 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 20 Absatz 6, § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 3, § 23 Absatz 4 und 5, § 24 Absatz 4 bis 7 und § 44 Absatz 1 des Weingesetzes,“

Artikel 3³⁾

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage werden die Tarifstellen 2.4. bis 2.4.2. gestrichen.
2. Die bisherigen Tarifstellen 2.5 bis 2.5.2 werden zu Tarifstellen 2.4 bis 2.4.2.
3. In der Anmerkung zu Tarifstelle 2 werden die Stundensätze folgendermaßen gefasst:

„a) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt :	11,00 €
b) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:	12,50 €
c) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt:	15,50 €
d) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:	20,25 €“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

²⁾ Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 922/72, (EWG) Nummer 234/79, (EG) Nummer 1031/2001 und (EG) Nummer 1234/2007 (ABl. L 347 S. 671, ber. 2014 ABl. L 189 S. 261) geändert durch Verordnung (EU) Nummer 1310/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 S. 865).

²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission vom 15. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Reb- pflanzungen (ABl. L 93 S. 1).

¹⁾ Ändert LVO vom 14. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-45-1

²⁾ Ändert LVO vom 20. Juni 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361

³⁾ Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
zur Bereinigung von Vorschriften im Landwirtschaftsrecht
Vom 28. April 2016**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-22

Aufgrund

1. der § 8 Absatz 1, § 27 Absatz 4 und § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes und
2. des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Die Landesverordnung über die Auflösung der Überwachungsstelle für Milcherzeugnisse und Handelsklassen und zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft vom 5. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 648), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

Artikel 2²⁾

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach der Apfelbaumrodungsverordnung vom 28. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 573) wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Die Landesverordnung über die zuständige Landesstelle nach der Verordnung zur Durchführung

von EU-Sondermaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse vom 28. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

Artikel 4⁴⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Marktstrukturgesetz vom 29. Juli 1969, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾

Die Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in den Anbaugebieten der Dithmarscher Marsch vom 20. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 509), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 541), wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. April 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-203

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-250

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-366

⁴⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7840-3-1

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7823-3-10

Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die schleswig-holsteinische Landesverfassung

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages
vom 29. April 2016

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl. S. 328), Res-

sortbezeichnung ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96),
gebe ich bekannt:

Der Landtag hat dem Antrag der Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezuges in die schleswig-holsteinische Landesverfassung – Drucksache 18/3648 – in der gemäß Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41), vorgeschriebenen Zeit nicht zugestimmt.

Klaus Schlie
Präsident

des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landesverordnung zu § 16 Absatz 9 a des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes Vom 10. Mai 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-3

Aufgrund von § 16 Absatz 9 a des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SH-WoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

Verfahren zur Änderung von Darlehensverträgen

(1) Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber eines Baudarlehens im Sinne von § 16 Absatz 9 SH-WoFG unterbreitet der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer in Abweichung von § 16 Absatz 9 SH-WoFG ein Angebot auf Änderung des Darlehensvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung. Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber unterbreitet kein Angebot, wenn das Baudarlehen bereits gekündigt worden ist.

(2) Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber setzt der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer eine angemessene Frist zur Annahme des Angebots. Die Annahme des Angebots muss der Darlehensgeberin oder dem Darlehensgeber spätestens am 31. August 2016 zugegangen sein.

(3) Gegenstand der Annahme der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers ist auch die Erklärung, zu welchem Zeitpunkt die geänderten Darlehensbedingungen gemäß § 2 und § 3 in Kraft treten sollen. Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber bietet der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer insoweit an, dass die Änderungen zum 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 oder 1. Juli 2018 wirksam werden (Änderungszeitpunkt).

§ 2

Zinssatz des Baudarlehens, Verwaltungskosten

(1) Der Zinssatz des Baudarlehens beträgt vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende der Mietbindung 1 %

p.a. Dies gilt auch, wenn der Zinssatz des Baudarlehens vor Eintritt des Änderungszeitpunktes höher war.

(2) Ab dem Ende der Mietbindung bis zum Ende der Laufzeit des Baudarlehens beträgt der Zinssatz 1,5 % p.a.

(3) Zusätzlich zu den Zinsen hat die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die Verwaltungskosten weiterhin nach Maßgabe der bestehenden Darlehensbedingungen zu zahlen.

§ 3

Tilgung des Baudarlehens

(1) Der Tilgungssatz des Baudarlehens beträgt vom Änderungszeitpunkt bis zum Ende der Mietbindung 1,5 % p.a. unter Zuwachs ersparter Zinsen (Regeltilgungssatz). Sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer vor Eintritt des Änderungszeitpunktes nach Maßgabe der bestehenden Darlehensbedingungen bereits eine höhere Tilgung leistet, verbleibt es abweichend von Satz 1 bei dieser höheren Tilgung.

(2) Ab dem Ende der Mietbindung bis zum Ende der Laufzeit des Baudarlehens beträgt der Tilgungssatz 2,0 % p.a. unter Zuwachs ersparter Zinsen (Regeltilgungssatz). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Regeltilgungssätzen höhere Tilgungsleistung zulassen.

(4) Die Tilgungssätze nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag des Baudarlehens.

§ 4

Verzicht auf das Recht zur vorzeitigen
Rückzahlung des Baudarlehens

Mit der Annahme des Angebots gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 verzichtet die Darlehensnehmerin oder der

Darlehensnehmer unwiderruflich bis zum Ende der Laufzeit des Baudarlehens auf das sich aus den bestehenden Darlehensbedingungen ergebende Recht zur vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens. Der Verzicht wird sofort mit Zugang der Annahme bei der Darlehensgeberin oder dem Darlehensgeber wirksam. § 489 BGB bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall des Antragsrechts gemäß § 16 Absatz 9 Satz 5 SHWoFG

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Mai 2016

Für den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Manuela Söllner-Winkler
Staatssekretärin

Mit dem Zugang der Annahme des Angebots gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 entfällt das Recht der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers, bei der Darlehensgeberin oder dem Darlehensgeber einen Antrag nach § 16 Absatz 9 Satz 5 SHWoFG zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2021 außer Kraft.

Verkündungen

im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MSGWG Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung über die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Universität zu Lübeck (HHVOSTiftungsuniversität) Vom 7. April 2016 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-34-1	2/2016	14	1. Januar 2016

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.